Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

FraktionDIE LINKE Herrn Kolditz Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1607/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Schausteller auf der Messe Erfurt; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kolditz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Aus welchen Gründen ist die Freifläche der Erfurter Messe für Schaustellergeschäfte nicht geeignet?

Aus der Anfrage geht nicht klar hervor, welche Freifläche für die Schausteller Sie meinten. Ich gehe jedoch davon aus, dass die unmittelbar angrenzenden Parkplätze bzw. Ausstellungsflächen der Messe gemeint sind.

Die Freifläche des Messegeländes ist in ihren Nutzungsarten gemäß B-Plan HOH400 festgesetzt. Hier sind folgende Nutzungsarten sind zulässig:

- Messe (Ausstellungen)
- Hotel (als Messehotel)
- messezugehörige Verwaltungs- und Kongressnutzungen
- messezugehörige Stellplätze und Ausstellungsfreifläche

Die Nutzung als Standort für Fahrgeschäfte ("Rummel") ist davon nicht gedeckt. Eine erforderliche Baugenehmigung für die einmalig-andauernde oder wiederkehrend- saisonale Nutzung steht daher derzeit nicht in Aussicht.

2. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Freifläche der Erfurter Messe für Schausteller nutzbar zu machen?

Es wäre eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, einschließlich zugehöriger Gutachten (Lärm, Licht, Umwelt, ect.). Eine solche Änderung wird aktuell aber nicht befürwortet und aus Gründen des Immissionsschutzes auch nicht möglich sein (Lärmbeeinträchtigung der umliegenden Wohngebiete).

Seite 1 von 2

Sollte die beabsichtigte Nutzung nur einmalig und kürzer als 5 Tage stattfinden, wäre ein
Bauantrag nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Anzeige Fliegender Bauten sowie eine
Veranstaltungsgenehmigung/-anzeige ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein